

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.03.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal hat am 12.03.2019 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 2 Stunden 15,00 Euro,
 - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 25,00 Euro,
 - von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 40,00 Euro,
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes, inklusive der Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Ortsterminen, Tagungen, Stellenbesetzungsgesprächen usw., anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls (§ 1) eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt je Gemeinderatsmitglied monatlich 50,00 Euro.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung nach § 3 beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Gemeinderatsmandat beginnt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Die Entschädigung gemäß § 3 Absatz 2 wird jährlich nachträglich zum 31.12. bezahlt.
- (4) Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Kostenerstattung für Pflege und Betreuung Angehöriger

Ehrenamtlich Tätigen sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 Abs. 5 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auf schriftlichen Antrag gesondert zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 3. Juli 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt

Deggenhausertal,

Fabian Meschenmoser
Bürgermeister